

# HSD NR. 403

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

15.05.2015  
Nummer 403

## Dritte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der StudentInnenschaft der Hochschule Düsseldorf (BO)

Aufgrund des § 57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) in seiner gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Satzung der StudentInnenschaft der Hochschule Düsseldorf vom 11.12.1984, zuletzt geändert am 13.05.2009, gibt sich die StudentInnenschaft der Hochschule Düsseldorf die folgende Beitragsordnung:

### ARTIKEL 1

Die Beitragsordnung der StudentInnenschaft, zuletzt geändert per Satzung vom 01.08.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten die folgende Fassung:

#### § 4 (Höhe des Beitrags)

- (1) Der Gesamtbeitrag beträgt *181,98 Euro* für jedes Studienhalbjahr.
- (2) Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus
  - a) dem StudentInnenschaftsbeitrag in Höhe von *15,00 Euro*,
  - b) einem Entgelt in Höhe von *114,36 Euro* für den Erwerb der Fahrtberechtigung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR-Semesterticket),
  - c) einem Entgelt in Höhe von *48,10 Euro* für den Erwerb der Fahrtberechtigung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in NRW (NRW-Semesterticket),
  - d) einen Beitrag in Höhe von *1,50 Euro* für soziale Härtefälle (Notfonds). Die Vergabe regeln die Richtlinien zur Vergabe des Notfonds.
  - e) einem Beitrag in Höhe von *0,51 Euro* zur Rückerstattung der Summe von b) und c) (Sozialfonds),
  - f) einem Beitrag in Höhe von *0,51 Euro* für Kinderbetreuung,
  - g) einem Beitrag in Höhe von *2,00 Euro* für den Hochschulsport.

2. § 5 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

**§ 5 (Fälligkeit des Betrages)**

(2) Folgende Personen sind von der Zahlung des Teilbetrages gemäß § 4 Abs. 2 a) und d) bis g) von 19,52 Euro ausgenommen:

StudentInnen, die

- a) zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Einsatzdienstes oder
- b) Wegen eines Auslandsstudiums, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern oder wegen Krankheit beurlaubt worden sind.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6 (Rückerstattung)**

(1) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag aus § 4 Abs. 2 a) und d) bis g) bereits geleistet wurde, ist insoweit dieser Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht bis zu einem Monat nach Vorlesungsbeginn ein Anspruch auf monatliche, anteilige Rückzahlung.

**ARTIKEL 2**

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf rückwirkend zum 1. März 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentInnenparlaments vom 23.07.2014 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 04.05.2015.

Düsseldorf, den 15.05.2015

Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf



Professor Dr. Brigitte Grass